

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	46 (1973)
Heft:	4
 Artikel:	Von Monat zu Monat : Waffenstillstand in Vietnam
Autor:	Kurz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-518258

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Waffenstillstand in Vietnam

I.

Nach einem langen und dramatischen Hin und Her, in dem das Gelingen mehrfach an einem dünnen Faden hing, konnte am 27. Januar 1973 zwischen Präsident Nixons Sonderberater Henry Kissinger und dem nordvietnamesischen Politbüromitglied Le Duc Tho auf dem vietnamesischen Kriegsschauplatz ein Waffenstillstandsabkommen abgeschlossen werden. Schon Ende Oktober 1972 schien ein Abkommen vor dem Abschluss zu stehen; es traten jedoch neue Schwierigkeiten ein, welche die Verhandlungen zum Erliegen brachten. Kurz vor Weihnachten befahl dann Nixon eine verstärkte Bombardierung Nordvietnams; die amerikanischen Langstreckenbomber flogen die intensivsten Einsätze seit Kriegsbeginn. Zehn Tage später beschränkte Nixon die Luftangriffe wieder auf Gebiete südlich des 20. Breitengrades. Damit konnten die Verhandlungen wieder aufgenommen werden. Sie führten am 27. Januar 1973 zur Unterzeichnung des für ganz Vietnam gültigen Waffenstillstandes. Dieser trat um 24 Uhr GMT (28. Januar 01.00 Uhr) in Kraft, ohne jedoch eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten zu bewirken, da die Parteien bemüht waren, so lang wie möglich die Zeit zur Verbesserung ihrer Ausgangspositionen zu benutzen.

Der Waffenstillstand in Vietnam ist heute noch voller Rätsel und Fragezeichen. Nicht nur sein sehr dehnbarer Text lässt verschiedenartige Deutungen und Interpretationen zu; auch die seitherigen Äusserungen und Handlungen der verantwortlichen Persönlichkeiten in beiden Lagern sind nicht frei von Widersprüchlichkeiten. Ob der heutige Waffenstillstand wirklich die Vorstufe eines dauerhaften Friedens ist, steht noch keineswegs fest. Die sehr stark auseinanderstrebenden Interessen und Zielsetzungen der Parteien lassen alle Möglichkeiten zu.

Zum besseren Verständnis dessen, was in der nächsten Zeit rund um den Waffenstillstand in Vietnam vor sich gehen wird, seien im folgenden einige sich hier stellende Grundsatzfragen etwas näher betrachtet. Nämlich:

- Rechtsnatur und Inhalt des Waffenstillstandsrechts nach den Bestimmungen des positiven Kriegs-Völkerrechts;
- die wesentlichsten Teile des Abkommens vom 27. Januar 1973;
- moderne Entwicklungstendenzen des völkerrechtlichen Institutes des Waffenstillstandes;
- schweizerische Aspekte.

II.

1. Das völkerrechtliche Institut des Waffenstillstandes ist geregelt in den Artikeln 36 bis 41 der Haager Landkriegsordnung vom Jahre 1907 (LKO). Der Waffenstillstand beinhaltet die vorübergehende Unterbrechung der Kampfhandlungen eines Krieges auf Grund einer zwischen den Kriegsparteien geschlossenen Vereinbarung. Waffenstillstand bedeutet noch nicht Frieden; er ist ein Zustand, der zwischen Krieg und Frieden liegt. Beim Waffenstillstand kann unterschieden werden zwischen dem allgemeinen Waffenstillstand, der die Feindseligkeiten an allen Fronten unterbricht, und dem lokalen Waffenstillstand, der nur an bestimmten, genau bezeichneten Frontabschnitten gilt (LKO Art. 37). Die Modalitäten des Waffenstillstandes müssen in einer (möglichst schriftlich niedergelegten) Vereinbarung zwischen den Parteien verankert werden; darin ist insbesondere Klarheit zu schaffen über:

- a) wo über die zeitliche Dauer des Waffenstillstandes keine Abmachung getroffen wurde, können die Kriegsparteien die Feindseligkeiten jederzeit wieder aufnehmen. Hierüber muss allerdings der Gegner vorher benachrichtigt werden (LKO Art. 36);
- b) die örtliche Begrenzung des vom Waffenstillstand erfassten Gebietes, insbesondere nach der Seite und nach hinten und nötigenfalls auch im Luftraum (LKO Art. 37). Gegebenenfalls werden hiefür Demarkationslinien festgelegt;
- c) die vom Waffenstillstand betroffenen Truppen und militärischen Objekte;

d) die Vereinbarung über besondere Bedingungen des Waffenstillstandes (LKO Art. 39), insbesondere über die den Parteien während des Waffenstillstandes erlaubte Tätigkeit, wie z. B. Nachführung von Nachschub, Ausbau des Kampfgeländes, Verstärkung der Truppenbestände usw. Wo über diese Sonderfragen keine Vereinbarung getroffen wird, dürfte der allgemeine Grundsatz des status quo gelten, wonach die Parteien ihre Lage während des Waffenstillstandes nicht entscheidend verändern dürfen. Der Waffenstillstand bedeutet einen reinen Zeitsprung; die Parteien sollen nach Ablauf des Waffenstillstandes in der grundsätzlich gleichen Lage stehen, wie vorher. Ganz sicher ist es den Kriegsparteien nicht gestattet, während des Waffenstillstandes kampfähnliche oder sogar kampfartige Handlungen vorzunehmen, beispielsweise ihren Frontverlauf zu verbessern oder militärische Aufklärungsaktionen durchzuführen. Unzulässig ist es schliesslich auch, in der Vereinbaung zwischen den Parteien irgendwelche Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949 aufzuheben oder auch nur vorübergehend ausser Kraft zu setzen.

Der Waffenstillstand und dessen Modalitäten, namentlich Beginn und Ende müssen den militärischen Instanzen und der Truppe rechtzeitig bekanntgegeben werden (LKO Art. 38), damit sie sich daran halten können.

Schwere Verletzungen des Waffenstillstandes durch eine Partei geben der Gegenpartei das Recht, diesen zu kündigen; in schweren Fällen besteht sogar das Recht zur sofortigen Wiederaufnahme der Kampfhandlungen (LKO Art. 40).

Dagegen entsteht bei Verletzungen von Waffenstillstandsbedingungen, die von Privatpersonen begangen werden, die aus eigenem Antrieb handeln, kein Recht auf Kündigung; immerhin kann in diesen Fällen die Bestrafung der Schuldigen und gegebenenfalls Ersatz von entstandenem Schaden verlangt werden (LKO Art. 41).

2. Vom Tatbestand des Waffenstillstandes (*armistice*) ist zu unterscheiden einerseits die sog. «Waffenruhe» (*suspension d'armes*) und anderseits die Kapitulation.

Die Waffenruhe ist eine in der Regel von den örtlichen Befehlshabern unter ihrer eigenen Verantwortung, meist mündlich (z. B. durch Parlamentäre) vereinbarte, kurzfristige Unterbrechung von Kampfhandlungen für bestimmte lokale Zwecke, wie die Bergung von Toten und Verwundeten, die Evakuierung der Bevölkerung oder die Einleitung einer geplanten Kapitulation. Sie bedeutet eine zeitlich und örtlich beschränkte Kampfpause, nach deren Ablauf in der Regel die Kampfhandlungen wieder aufleben.

Die Kapitulation bedeutet dagegen die endgültige Einstellung der Feindseligkeiten. Der Waffenstillstand liegt zwischen den beiden Extrempfällen der Waffenruhe und der Kapitulation. Je nach der Kriegslage beim Abschluss eines Waffenstillstandes, werden sich dessen Bedingungen mehr dem einen oder dem andern dieser Grenzfälle nähern: hat eine Kriegspartei in den bisherigen Kämpfen bereits ein entschiedenes militärisches Übergewicht gewonnen, wird sie die Waffenstillstandsbedingungen diktieren, die dann kapitulationsähnliche Bestimmungen, vielfach politischer Art, enthalten werden; wo sich die Parteien aber militärisch das Gleichgewicht halten, wird der Waffenstillstand auf der Basis der Gleichberechtigung der Parteien eingegangen werden.

III.

Der im ganzen 23, teilweise zusammengesetzte Artikel umfassende Waffenstillstandsvertrag für Vietnam vom 27. Januar 1973 enthält folgende wichtige Bestimmungen, die sich im wesentlichen im allgemeinen Rahmen des Waffenstillstandsrechts bewegen:

1. Ein erstes Kapitel (Art. 1) ist politischer Natur. Darin wird die Respektierung von Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Unverletzlichkeit Vietnams anerkannt.

2. Das zweite Kapitel (Art. 2 – 7) regelt die Einstellung der Feindseligkeiten und den Truppenabzug. Mit dem Inkrafttreten des Waffenstillstandes sollen sämtliche Kampfhandlungen zu Land, zur See und in der Luft auf unbegrenzte Zeit eingestellt werden; die Parteien verpflichten sich, einen dauerhaften Frieden sicherzustellen. Die USA haben die Verminungen der Wasserwege zu entfernen und verpflichten sich, ihre Militärstützpunkte innerhalb von 60 Tagen zu räumen und innerhalb dieser Frist mit ihren Streitkräften das Land zu verlassen. Ein Abzug der nordvietnamesischen Truppen aus Südvietnam ist dagegen nicht vereinbart.

3. Das dritte Kapitel (Art. 8) befasst sich mit den Kriegsgefangenen beider Parteien. Sowohl Militärpersonen, als gefangene Zivilpersonen sollen innerhalb der 60 Tage zurückgeführt werden, wobei sich die Parteien gegenseitig behilflich sein sollen.

4. Das vierte Vertragskapitel (Art. 9 – 14) umschreibt die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung durch das südvietnamesische Volk. Dieses soll in freien, demokratischen und allgemeinen Wahlen, die unter internationaler Aufsicht durchgeführt werden, über seine politische Zukunft entscheiden können.

5. Im fünften Kapitel (Art. 15) wird das Vorgehen bei der Wiedervereinigung von Süd- und Nordvietnam festgelegt.

6. Wichtig für die Durchführung des Waffenstillstandes ist das 6. Kapitel (Art. 16 – 19), welches die gemeinsamen Militätkommissionen, die internationale Kommission zur Kontrolle und Überwachung sowie die internationale Konferenz regelt:

- die aus den Vertragsparteien gebildete Vierer-Militätkommission wird zur Erfüllung der alle Beteiligten berührenden Vertragsbestimmungen eingesetzt;
- die von den beiden südvietnamesischen Vertragspartnern gebildete Zweier-Militätkommission soll Vertragsbestimmungen, die insbesondere Südvietnam betreffen, verwirklichen helfen;
- die internationale Kontroll- und Überwachungskommission, die aus Vertretern von Kanada, Ungarn, Indonesien und Polen besteht, hat die allgemeine Durchführung des Abkommens zu überwachen. Ihre Tätigkeit wird im Vertrag eingehend geregelt;
- die internationale Konferenz soll 30 Tage nach Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens zusammenkommen, um die Beendigung des Krieges sicherzustellen und die Einhaltung und Verwirklichung der Vertragsbestimmungen zu gewährleisten. Neben den Teilnehmern an der Pariser Vietnamkonferenz und den Mitgliedstaaten der internationalen Kontroll- und Überwachungskommission sollen daran teilnehmen die Volksrepublik China, Frankreich, die Sowjetunion, Großbritannien sowie der Generalsekretär der Vereinten Nationen. Gesamthaft nehmen 13 Delegationen an der Konferenz teil.

7. Das siebte Kapitel (Art. 20) bestätigt die Genfer Vereinbarungen von 1954 über Kambodscha und von 1962 über Laos, ohne jedoch die weitere Behandlung dieser Staaten näher zu umschreiben.

8. Kapitel acht (Art. 21 und 22) regelt die Beziehungen der USA zur Demokratischen Republik von Vietnam.

9. Kapitel neun (Art. 23) enthält die Schlussbestimmungen.

IV.

1. In der Zeit seit dem Zweiten Weltkrieg hat das uralte völkerrechtliche Institut des Waffenstillstandes grundlegende Wandlungen erfahren. Vor allem die Geschehnisse, die seit seiner Begründung im Jahre 1947 bis auf den heutigen Tag den jungen Staat Israel begleitet haben, bilden eine anschauliche Illustration für die begrifflichen und inhaltlichen Änderungen, die der Begriff des Waffenstillstandes in der jüngsten Geschichte erfahren hat. Am israelischen Beispiel zeigt sich besonders deutlich, wie sich das Institut des Waffenstillstandes von seiner ursprünglichen Bedeutung entfernt hat, und heute vielfach zu wesentlich andern Zielen benutzt wird als früher. Wenn nicht alles täuscht, erfährt diese Entwicklung in Vietnam eine interessante Fortsetzung.

Die leitende Idee, die früher dem Institut des Waffenstillstandes zugrunde lag, besteht darin, dass diese eine rein temporäre Unterbrechung der Kampfhandlungen ermöglichen sollte, in der Meinung, dass dem Waffenstillstand in absehbarer Zeit entweder neue Feindseligkeiten folgen sollten, oder aber dass er als Vorstadium des künftigen Friedens, als eine Art von Präliminarfrieden, zum eigentlichen Friedenszustand überzuleiten hatte.

Dieser wesentliche Charakter des Waffenstillstandes: ein vorübergehender Zustand zu sein, der bald einer definitiven Lösung Platz machen soll, ist heute vielfach verloren gegangen. Verschiedene Konflikte der Nachkriegszeit konnten bisher nicht mit einem Friedensvertrag beendet werden, da die Entstehung eines solchen bewusst verhindert wurde. Aus diesem Grund sind in den letzten Jahrzehnten mehrfach Waffenstillstände abgeschlossen worden, bei denen sich die Parteien

von Anfang an darüber im Klaren waren, dass sie nicht eine nur vorübergehende Lösung, sondern eine solche von einer gewissen Dauerwirkung schufen.

Das Institut des Waffenstillstandes hat dadurch eine deutliche Veränderung erfahren: es ist ein politisches Instrument geworden, das als solches erhebliche Gefahren in sich schliesst. Es darf eben nicht übersehen werden, dass auch unter der Geltung eines Waffenstillstandes, rechtlich gesehen, der Kriegszustand weiter besteht, wenn auch unter den in der Waffenstillstandsvereinbarung festgelegten Schranken. Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass unter dem Waffenstillstand formell der Kriegszustand weiterbesteht, bildet jener Fall, in welchem der Waffenstillstand eindeutig auf die Beseitigung des Kriegszustandes gerichtet war; diese Alternative ist jedoch wenig wahrscheinlich, denn wenn die Parteien wirklich den Krieg beenden wollen, werden sie in der Regel doch nicht einen Waffenstillstand, sondern einen Frieden schliessen. Waffenstillstände sind somit «Kriege ohne Kriegshandlung», bei denen dauernd die Gefahr droht, dass die kriegerischen Aktionen wieder aufgenommen werden; darum sind sie ein wirksames und gefährliches Instrument des «kalten Krieges» geworden.

2. Im Bestreben, zu verhindern, dass die Waffenstillstandsbedingungen verletzt, und vor allem dass der latent weiterbestehende Krieg wieder auflebt, sind in den letzten Jahrzehnten vielfach besondere internationale Überwachungsorganisationen geschaffen worden, sei es in der Form von UNO-Kontingenten (sog. «Blauhelme»), sei es durch neutrale Kommissionen, wie beispielsweise in Korea, wo die Schweiz seit 1953, also seit 20 Jahren in der neutralen Überwachungskommission für die Einhaltung des Waffenstillstandes mitwirkt. — Korea ist eines jener Beispiele eines zum Dauerzustand gewordenen Waffenstillstandes, von dem niemand weiss, wann er endlich von einer klaren Friedensordnung abgelöst wird.

Welche Gefahren und stete Bedrohungen des Friedens Waffenstillstände sein können, zeigt sich vor allem im israelisch-arabischen Verhältnis. Der hier bestehende Waffenstillstand ist eher eine Form des limitierten Krieges als des hinausgeschobenen Friedens. Die seit 1967 immer wieder aufflackernden Kampfhandlungen stellen, auch wenn sie nicht zum «grossen Krieg» führen, eher eine Form des Krieges als des Friedens dar.

Ob es der mit dem Vietnam-Waffenstillstand eingesetzten internationalen Kontroll- und Überwachungskommission gelingen wird, das Wiederaufleben von Feindseligkeiten, und damit den dritten Indochinakrieg zu verhindern, und ob es gelingen wird, aus dem heutigen «no war, no peace»-Zustand zu einem Frieden für Vietnam zu gelangen, wird die Zeit lehren müssen.

V.

Abschliessend mag es interessieren, einen Blick auf die schweizerischen Auffassungen über allfällige Waffenstillstände zu werfen.

Gemäss Art. 8 der Bundesverfassung steht dem Bund allein das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen; zweifellos fällt hieher auch das Recht, Waffenstillstände einzugehen. Innerhalb der Bundesstellen ist das Recht, Staatsverträge zu schliessen, der Bundesversammlung vorbehalten (Art. 85, Ziff. 5 der Bundesverfassung).

Die militärischen Instanzen haben nur sehr beschränkte Kompetenzen zum Abschluss eines Waffenstillstandes, oder einer Waffenruhe; beispielsweise in den Weisungen, die der Bundesrat am 31. August 1939 General Guisan für seine Kommandoführung erteilt hat, wurde festgehalten, dass sich die Bundesbehörden das Recht vorbehalten, Krieg zu erklären, Frieden zu schliessen und Bündnisverträge einzugehen. Ebenso behielt sich der Bundesrat für Militärabkommen, welche die Gesamtheit der beiden Armeen betreffen, seinen Entscheid ausdrücklich vor. Dagegen war der General im Kriegsfall ermächtigt, «mit den nächsten Kommandanten einer fremden Armee Abkommen zu schliessen, soweit es sich lediglich um die vorübergehende und rein militärische Regelung von Fragen eher lokaler Bedeutung handelt». Es kann somit gesagt werden, dass General Guisan zum Abschluss von Vereinbarungen etwa auf Stufe der Waffenruhe ermächtigt war, dass er jedoch kaum zuständig gewesen wäre, einen Waffenstillstand abzuschliessen; hiefür sollte die Kompetenz in der Hand der politischen Instanz bleiben.

Von Interesse ist schliesslich noch der strafrechtliche Schutz, den unser Recht dem Waffenstillstand gewährt. Art. 113 des Militärstrafgesetzbuches stellt den «Bruch eines Waffenstillstandes» ausdrücklich als Verletzung des Völkerrechts unter Strafe.

Kurz